

- g) langjährige erfolgreiche Tätigkeit bei der Erziehung, Aus- und Weiterbildung der Sportlehr- und -leitungskader für den Leistungssport.

(2) Der Vorgeschlagene muß sich im persönlichen und gesellschaftlichen Leben vorbildlich verhalten.

§ 3

- (1) Der Ehrentitel kann verliehen werden an:
- aktive Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik
 - Trainer einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik
 - Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die die Bedingungen gemäß § 2 erfüllen.
- (2) Der Ehrentitel kann mehrmals verliehen werden.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind
- die Mitglieder des Ministerrates
 - die Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport
 - die zentralen Leitungen des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik.
- (2) Die Vorschläge sind bis zum 15. Mai bzw. 15. Dezember jeden Jahres beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.
- (3) Beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport überprüft ein Auszeichnungsausschuß, ob die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt sind.
- (4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- eine ausführliche Begründung
- eine Kurzbiographie.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Auftrage des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel Anfang Februar anlässlich des Jahrestages des ersten Jugendgesetzes und im Juni in der „Woche der Jugend und des Sports“, für Lehrer aus dem Bereich der Volksbildung jeweils zum Tag des Lehrers.

§ 8

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Silber, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Werner Seelenbinder, das von einem stilisierten Lorbeerzweig umschlossen wird. Auf der Rückseite stehen die Worte „Verdienter Meister des Sports“ mit unterlegten Eichenblättern.

(3) Die Medaille wird an einer schwarz-rot-goldenen Schleife getragen, die mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik gekennzeichnet ist.

(4) Zur Medaille gehört eine rechteckige mit schwarz-rot-goldenem Band bezogene Interimsspange, auf deren Mitte ein vergoldetes Porträt Werner Seelenbinders aufgelegt ist.

§ 9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Neunzehnter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meister des Sports“

§ 1

Der Ehrentitel „Meister des Sports“ (im folgenden Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel wird für hervorragende sportliche Leistungen verliehen

- bei Erfüllung der bestätigten Normative in olympischen Sportarten bzw. Disziplinen entsprechend der Sportklassifizierung der Deutschen Demokratischen Republik
- bei Abschluß der sportlichen Laufbahn als Leistungssportler für beständig hervorragende Leistungen über mehrere Jahre.

(2) Der Vorgeschlagene muß sich im persönlichen und gesellschaftlichen Leben vorbildlich verhalten und Träger des Sportabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ sein.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

(2) Der Ehrentitel wird nur einmal verliehen.